Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für

Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire

ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 138 (1996)

Heft: 11

Rubrik: Neues aus den Fakultäten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues aus der Zürcher **Fakultät**



PD Dr. Martin Berchtold, Institut für Biochemie, hat den Ruf als Professor für molekulare Zellbiologie am Institut für Molekularbiologie der Universität Kopenhagen angenommen. Wir gratulieren ihm zu dieser ehrenvollen Berufung und wünschen ihm viel Erfolg und Befriedigung.

Der Fakultätsausflug am 18. September war eine gemütliche Rheinschiffahrt von Tössegg nach Rheinsfelden und zurück. Dekan Prof. Dr. A. Pospischil durfte als Gäste auch den Präsidenten der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte, Dr. J.-P. Siegfried, und den Dekan der Berner Fakultät, Prof. Dr. A.E. Friess, zusammen mit ihren Gattinen begrüssen. An der ersten Fakultätssitzung des Wintersemesters wurden zwei Berufungskommissionen für die Nachfolge der Professoren Dr. J. Frewein, Anatomie, und Dr. P.E. Thomann, Labortierkunde, bestellt. Beide treten Ende des Sommersemesters 1998 zurück. In die Berufungskommission wird auch je ein Vertreter der Berner Fakultät eingeladen.

Mitteilungen

Labor Laupeneck: Fax-Info-Linie

- Mittels Faxgerät mit Telefonhörer können verschiedene Texte und neuste Information, z.B. Allergietest, Hintergrundinformationen, Bestellzettel, Informationsblätter usw., auf den eigenen Fax abgerufen werden.
- Nachdem die Verbindung mit dem Telefonhörer des Faxgerätes hergestellt ist, kann nach der Ansage durch Drücken der entsprechenden Zahl der gewünschte Text angefordert werden (zuerst Inhaltsverzeichnis abrufen!).

- Nach der Eingabe der gewünschten Zahl Doppelkreuztaste [#] (auch Raute genannt) drücken.
- Anschliessend Starttaste des Faxgerätes drücken, und die Übertragung erfolgt automatisch.
- Kosten: nur die Verbindung vom Anrufenden zur Fax-Info-Linie. Fax-Info-Nummer: 031 381 56 61 Taste 1: Inhaltsverzeichnis der Fax-Info-Linie

Buchbesprechungen

Vertrag über die tierärztliche **Untersuchung eines Pferdes**

H. Keller, E. Schulze. Formularblock. Schlütersche Verlagsanstalt, Hannover, 1995. Fr. 29.50

Gemäss Angaben des Verlags soll dieser Vertrag die Risiken des Tierarztes bei der Ankaufsuntersuchung reduzieren und seine Arbeit erleichtern. Zu diesem Zweck ist er in zwei Teile gegliedert: der erste behandelt Geschäftsbedingungen, welche die gesetzliche Haftung des Tierarztes auf ein vertretbares Mass einschränken sollen; der zweite besteht aus einem Untersuchungsprotokoll in Form einer Checkliste. Die Untersuchungsbedingungen betreffen sechs wichtige Punkte, die tatsächlich mit jedem Käufer zu besprechen sind (z.B. Umfang der Untersuchung gemäss erteiltem Auftrag, Beratung über die Befunde des momentanen Gesundheitszustandes, Hinweis auf mögliche Doping-Untersuchungen, Einverständnis mit invasiven Untersuchungen, usw.). Solche Angaben erachten wir als hilfreich und aus juristischer Sicht als zweckmässig. Im Gegensatz dazu sehen wir die rechtliche Absicherung für den Tierarzt im letzten Punkt aber nicht verwirklicht, wo vermerkt wird, dass «sämtliche Ansprüche aus dem vorliegenden Vertrag 2 Jahre nach dem Tag der Untersuchung verjähren». Dies steht im Widerspruch zum schweizerischen Recht; für die Honorarforderung gilt bei uns die 5-jährige

Verjährungsfrist (Art. 128, Ziffer 3 OR), und die Verjährung für Schadenersatzansprüche ist in Art. 60 OR geregelt. Gesetzliche Verjährungsfristen können nicht abgeändert werden (Art. 129 OR); somit ist die vorgeschlagene Regelung für die Verjährung wirkungslos. Als sehr nützlich sowohl für den Käufer wie für den Tierarzt erscheint aber der Abschnitt, worin der bisherige Pferdehalter erklären muss, dass die Anamnese vollständig und wahr ist, dass dem Tier keine oder nur die aufgezählten Medikamente verabreicht wurden und dass es keine oder die erwähnten Untugenden aufweist. Mit dem Protokoll kann die Untersuchung speditiv vorgenommen werden, ohne dass zu viel vergessen gehen kann. In diesem Sinne ist es sicher eine spürbare und willkommene Erleichterung, entspricht den hiesigen Gebräuchen aber nur teilweise. Wir sehen Mängel bei der Identifizierung des Pferdes und finden, dass die klinische Untersuchung unausgewogen behandelt wird; einzelne Gebiete scheinen uns zu leicht (z.B. neurologische und Rükken-Untersuchung, Röntgen der Strahlbeine), andere zu schwer gewichtet zu werden (z. B. Beurteilung der Schleimhäute). Die Anforderungen für die Belastungsuntersuchung erachten wir als zu hoch, weil für diese mindestens eine Stunde vorgesehen ist. Als besonders erwähnenswert in positivem Sinne finden wir, dass in

diesem Vertrag der Kaufpreis vermerkt wird; dies dürfte von grosser Bedeutung für allfällige spätere Haftpflicht-Ansprüche an den Tierarzt sein.

Die sorgfältige Untersuchung und die Information des Käufers sind bei der Ankaufsuntersuchung von ausschlaggebender Bedeutung, und wir meinen, dass diese Aspekte mit den vorliegenden Formularen weitgehend berücksichtigt werden.

> HP. Meier, Bern und U. Belser, Lüterswil